

nenen Verhafteten oder Strafgefangenen zu prüfen, ob der Transport mit dem GSTW zulässig oder ein Sondertransport erforderlich ist.

Bei Transporten, die mit GSTW erfolgen sollen, ist nach rechtzeitiger Meldung an den GSTW-Transportdienst für jeden zu transportierenden Verhafteten bzw. Strafgefangenen ein Transportbegleitschein auszufertigen.

Bei Sammeltransporten mit mehreren Verhafteten oder Strafgefangenen, die mittels GTW oder anderer dafür zugelassener Kraftfahrzeuge im Direkttransport in eine UHA oder StVE bzw. ein JH eingewiesen oder verlegt werden sollen, ist anstelle einzelner Transportbegleitscheine eine Transportliste mit allen erforderlichen Angaben als Anlage zum Transportbefehl anzufertigen.

Die Transportbegleitscheine bzw. Transportbefehle sind vom Leiter der UHA oder StVE bzw. des JH zu siegeln und zu unterschreiben.

Bei den Transportbegleitscheinen ist besonders darauf zu achten,

- daß der Arzt nicht nur die Transportfähigkeit, sondern auch das vorgesehene Transportmittel (GSTW, GTW oder Sankra) bestätigt und
- daß alle erforderlichen Angaben zur Person, wichtige Hinweise für den Transport sowie die zu treffenden Entscheidungen (z. B. eventuelle Fesselung) enthalten sind.

In die Spalte „Bemerkungen und sonstige Hinweise“ auf den Transportbegleitscheinen sind neben Angaben über bekannte oder eventuell zu erwartende Handlungsweisen der zu Transportierenden auch solche Hinweise einzutragen, wie z. B. „der Strafgefangene ist Ausländer und kann nicht deutsch sprechen“ oder „der Strafgefangene hat eine Ausbildung als Judoka“.

Bei Sondertransporten oder GTW-Sammeltransporten ist stets der kürzeste Transportweg auszuwählen. Zwischenaufenthalte sind nur in besonderen Fällen vorzusehen und im Transportbefehl festzulegen. Für Verlegungen mit dem GSTW gilt der GSTW-Umlaufplan. Entsprechend dem jeweiligen Zielbahnhof ist die Benutzung eines ganz bestimmten Umlaufs vorgeschrieben. Auch wenn es sich dabei nicht immer um die kürzeste Bahnverbindung handelt, wären derartige Festlegungen erforderlich, um eine gleichmäßige und effektive Auslastung sämtlicher Umläufe zu sichern. Ist im Einzelfall die Benutzung eines anderen Umlaufs begründet, z. B. um eine Vorführung zum Gericht termingemäß sicherzustellen, ohne daß ein Sondertransport erforderlich wird, ist für die Benutzung des hierfür nicht vorgesehenen Umlaufs vorher die Zustimmung des GSTW-Transportdienstes einzuholen.

Sobald feststeht, wann und mit welchem Transportmittel Verhaftete bzw. Strafgefangene auf Transport gehen, **sind die auf-**